

# Die geplante Revision des Finanzinstitutsgesetzes

**Blockchain-Recht V**

Dienstag, 10. März 2026

Luca Bianchi, Partner bei Kellerhals Carrard



# Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Überblick über die geplante Revision des Finanzinstitutsgesetzes**
  - 1. Ausgangslage
  - 2. Inhalt der Vorlage
- III. Grundzüge: Zahlungsmittelinstitut (Art. 51a VE-FINIG)**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Regulatorische Anforderungen
  - 3. Stablecoins
- IV. Grundzüge: Krypto-Institut (Art. 51r VE-FINIG)**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Regulatorische Anforderungen
- V. Exkurs: Geplante Revision des Finanzdienstleistungsgesetzes**
- VI. Fazit: Vision und Vernehmlassung**



# I. Einleitung



# Einleitung

- **Ziel der geplanten Revision des FINIG:** Rahmenbedingungen für die Marktentwicklung, die Standortattraktivität sowie die Integration innovativer Finanztechnologien in das bestehende Finanzsystem zu verbessern und damit verbundene Risiken einzudämmen.
- **"Fintech-Bewilligung" soll verbessert** und ein Regulierungsrahmen für die Ausgabe von **Stablecoins** und für **Dienstleistungen mit anderen Kryptowährungen** geschaffen werden.
- Aufgrund dynamischer Entwicklungen im Finanzmarkt hat der BR im Zusammenhang mit seinem **Digital-Finance-Berichts** im Februar 2022 eine Überprüfung des geltenden Rechts initiiert. Diese Überprüfung hat betreffend die Regulierung von Stablecoins und anderen Kryptowährungen Handlungsbedarf aufgezeigt.
- Zudem kam der BR in seinem **Evaluationsbericht** vom 16.12.2022 zur "Fintech-Bewilligung" gemäss Art. 1b BankG zum Schluss, dass diese Bewilligungskategorie zur weiteren Stärkung der Attraktivität des Regulierungsrahmens und zur Verbesserung des Kundenschutzes angepasst werden sollte.
- Ausgabe von **Stablecoins** unterliegt derzeit in der Schweiz **keiner spezifischen Gesetzgebung**, sondern wird im Rahmen des prinzipienbasierten und technologieutralen Finanzmarktrechts anhand der konkreten Ausgestaltung der Stablecoins beurteilt. Gemäss aktueller **Praxis der FINMA** kann sie verschiedene finanzmarktrechtliche Bewilligungspflichten auslösen. Dadurch wird das Innovationspotenzial gebremst.

# **II. Überblick über die geplante Revision des Finanzinstitutsgesetzes**



# Inhalt der Vorlage

- Zwei neue finanzmarktrechtliche Bewilligungskategorien:
  1. Kategorie für **Zahlungsmittelinstitute**, welche die heutige "Fintech-Bewilligung" ablöst und die Ausgabe spezifischer Stablecoins erlaubt;
  2. Kategorie für **Krypto-Institute**, welche Dienstleistungen mit anderen Kryptowährungen erbringen.
- Neu wird die Ausgabe einer bestimmten Art von Stablecoins – den sog. "wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel" – explizit reguliert und deren Ausgabe dem Zahlungsmittelinstitut vorbehalten.
- Attraktivität des Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz für innovative und technologiegetriebene Geschäftsmodelle erhöhen und gute Positionierung der Schweiz im Vergleich zu anderen wichtigen Finanzzentren sicherstellen.
- Umsetzung internationaler Standards soll Reputation und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und der Schweizer Marktteilnehmer stärken sowie geeignete regulatorische Rahmenbedingungen für vertrauenswürdige Marktteilnehmende und nachhaltige Geschäftsmodelle schaffen.



## Inhalt der Vorlage

- Eine Neuerung dieser Vorlage ist, dass die Ausgabe einer **bestimmten Art von Stablecoins** in der Schweiz explizit reguliert wird, nämlich die der sog. wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel.
  - Bei diesen handelt es sich um kryptobasierte Vermögenswerte, die in der Schweiz ausgegeben werden und darauf abzielen, einen stabilen Wert in Bezug auf eine einzige Währung, die von einem Staat ausgegeben wird, zu erhalten.
  - Zudem muss sich der Ausgeber verpflichtet haben, dem jeweiligen Inhaber von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln den festgelegten Wert zurückzuzahlen (Rückzahlungsanspruch).
- Die Ausgabe **anderer Stablecoins**, welche beispielsweise an einen Währungskorb gekoppelt sind, wird mit dieser Vorlage nicht verboten. Diese Stablecoins qualifizieren per Definition aber nicht als wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel. Je nach Ausgestaltung gelten sie als kollektive Kapitalanlage (und damit als Finanzinstrument) oder aber als **kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter** und unterstehen damit der einschlägigen Regulierung.
- **Im Ausland herausgegebene Stablecoins** – auch wenn gleichwertig wie die in der Schweiz ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel – gelten ebenfalls nicht als wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs, sondern in der Regel als kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter.

# **III. Grundzüge: Zahlungsmittelinstitut (Art. 51a VE-FINIG)**



## Allgemeines

Als Zahlungsmittelinstitut gilt, wer ohne über eine Bewilligung als Bank im Sinne des BankG zu verfügen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Kundengelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, diese aber nicht verzinst und nur so anlegt wie in Art. 51i vorgesehen (Art. 51a VE-FINIG).

- Als Kundengelder gelten dabei alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Der BR kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck des FINIG nicht beeinträchtigt wird.
- Ein Zahlungsmittelinstitut mit Sitz in der Schweiz muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:
  - Aktiengesellschaft;
  - Kommanditaktiengesellschaft;
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- Ausländisch beherrschte Zahlungssysteme: Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.



Neue Bewilligungskategorie für Institute, die Stablecoins ausgeben oder Zahlungsdienstleistungen anbieten. Soll Fintech-Lizenz ablösen.



# Allgemeines

## Aufgaben (Art. 51d VE-FINIG)

- Das Zahlungsmittelinstitut nimmt gewerbsmässig **Kundengelder** entgegen.
- Es kann zusätzlich insbesondere:
  - a. zum Nennwert der entgegengenommenen Kundengelder **wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben**;
  - b. unter den gleichen Voraussetzungen wie die Krypto-Institute **wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel aufbewahren**;
  - c. **Zahlungsdienstleistungen** erbringen.



# Allgemeines

- **Mindestkapital:** Das Zahlungsmittelinstitut muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein. Der BR regelt die Höhe des Mindestkapitals.
- **Eigenmittel:** Das Zahlungsmittelinstitut muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen. Der BR legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.
- **Rechnungslegung:** Die Vorschriften des BankG über die Rechnungslegung gelten sinngemäss. Der BR regelt die Einzelheiten der Rechnungslegung zu den entgegengenommenen Kundengeldern. Er kann dabei von den Bestimmungen des BankG und des OR über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen.
- **Gruppenaufsicht:** Als zahlungsmittelinstitutdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen: a. von denen mindestens eines als Zahlungsmittelinstitut tätig ist; b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen. Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der BR regelt die Ausnahmen.



# Regulatorische Rahmenbedingungen

## Aufbewahrung (Art. 51i FINIG)

- Das Zahlungsmittelinstitut muss die entgegengenommenen Kundengelder getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren. Es darf sie nicht für eigene Zwecke verwenden. Die entgegengenommenen Kundengelder können aufbewahrt werden als:
  - a. Sichteinlage bei einer Bank im Sinne des BankG oder einem anderen Zahlungsmittelinstitut nach Art. 51a VE-FINIG; und
  - b. qualitativ hochwertige liquide Aktiva mit kurzen Restlaufzeiten.
- Die aufbewahrten Vermögenswerte müssen gemäss Art. 51i Abs. 3 VE-FINIG:
  - a. angemessen diversifiziert werden;
  - b. in derjenigen Währung aufbewahrt werden, in der die jeweiligen Rückzahlungsansprüche bestehen; und
  - c. stets mindestens dem Wert der entgegengenommenen Kundengelder entsprechen, wobei allfällige bei der Aufbewahrung angefallene Negativzinsen jedoch abgezogen werden dürfen.
- Vermögenswerte für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat aufbewahrt werden; die Anforderungen nach Art. 51i Abs. 3 VE-FINIG müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat erfüllt sein.



# Regulatorische Rahmenbedingungen

## **Absonderung der aufbewahrten Vermögenswerte (Art. 51q VE-FINIG)**

- Im Konkurs des Zahlungsmittelinstituts werden die aufbewahrten Vermögenswerte zugunsten der Kunden oder der Inhaber der ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel abgesondert und liquidiert.
- Die Kunden oder Inhaber haben einen anteilmässigen Anspruch auf die sie betreffenden liquidierten Vermögenswerte. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt in die Konkursmasse des Zahlungsmittelinstituts.
- Reichen die liquidierten Vermögenswerte nicht, um alle Ansprüche zu befriedigen, so müssen die restlichen Forderungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs geltend gemacht werden.

# Neu: Swiss Stablecoins



# Neue Kategorien Stablecoins

## Token-Kategorisierung (FINMA)

I. Zahlungstoken

II. Nutzungstoken

III. Anlagetoken  
(Finanzinstrumente)

Wertstabile  
kryptobasierte  
Zahlungsmittel

(Swiss Stablecoins)

Kryptobasierte  
Vermögenswerte  
mit Handelscharakter

- "andere" in der Schweiz herausgegebene Stablecoins
- ausländische Stablecoins
- klassische Kryptowährungen wie Bitcoin

Kollektive  
Kapitalanlage  
(und damit  
Finanzinstrumente)

Neue  
Kategorien  
(FINIG)



## Neue Kategorien

### **Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel (Swiss Stablecoins):**

**Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel** sind kryptobasierte Vermögenswerte (Art. 3 Abs. 1 lit. j VE-FIDLEG):

1. die in der Schweiz ausgegeben werden,
2. die sich auf den Wert einer von einem Staat ausgegebenen Währung beziehen,
3. deren Wert durch die Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 51i Abs. 2 und 3 lit. b VE-FINIG stabil gehalten werden soll,
4. deren Ausgeber verpflichtet ist, dem Inhaber den festgelegten Wert zurückzuzahlen, und
5. die unter keine Ausnahme im Sinne von Art. 12a VE-FINIG fallen.



# Neue Kategorien

## Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter:

**Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter (Art. 3 Abs. 1 lit. k VE-FIDLEG)** sind kryptobasierte Vermögenswerte, die weder von einer Zentralbank oder einem Staat ausgegeben werden, noch ihrem Inhaber ausschliesslich ein Recht auf Zugang zu einer Nutzung oder Dienstleistung gewähren, noch Finanzinstrumente oder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel sind, noch bankenrechtliche Einlagen darstellen.

- Als kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter gelten vereinfacht ausgedrückt sämtliche kryptobasierten Vermögenswerte, die weder Nutzungs-Token gemäss der aktuellen FINMA-Praxis noch Finanzinstrumente, wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel oder bankenrechtliche Einlagen darstellen.
- Sämtliche "klassischen" Kryptowährungen, wie etwa der Bitcoin, weitere in der Schweiz herausgegebene Stablecoins, welche die Definition des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels nicht erfüllen oder unter eine Ausnahme fallen, sowie im Ausland herausgegebene Stablecoins.



## Kategorisierung von Stablecoins

<b>Stablecoin</b>	<b>Rechtliche Qualifikation</b>	<b>Bewilligung für die Ausgabe</b>	<b>Rückzahlungsanspruch im Konkurs</b>
<b>Stablecoin mit Anbindung an eine FIAT-Währung nach Kriterien von Art. 3 lit. j VE-FIDLEG</b>	Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel	Zahlungsmittelinstitut	Absonderung gemäss Art. 51q VE-FINIG
<b>Stablecoin mit Anbindung an eine FIAT-Währung unter Ausnahme von Art. 12a Abs. 2 VE-FINIG herausgegeben</b>	Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter	Keine Bewilligung nötig	Keinen besonderen Schutz
<b>Stablecoin, welcher die Kriterien gemäss Art. 3 lit. j VE-FIDLEG nicht erfüllt</b>	Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter (kann u.U. auch als Fonds qualifiziert werden)	Im Einzelfall je nach Qualifikation zu beurteilen	Im Einzelfall je nach Qualifikation zu beurteilen
<b>Sämtliche ausländischen Stablecoins</b>	Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter oder ausländischer Fonds	Gemäss ausländischem Recht	Gemäss ausländischem Recht



# Stablecoins

## Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln (Art. 51I ff. VE-FINIG)

- Ein Zahlungsmittelinstitut, das ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel ausgibt, muss sicherstellen, dass es als Ausgeber dieses Zahlungsmittels erkennbar ist.
- Es hat vorgängig ein **Whitepaper** nach den Vorschriften des FIDLEG zu veröffentlichen.
- Es muss mindestens 60 Tage vor der erstmaligen Ausgabe eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels der **FINMA Meldung** erstatten.
- Die FINMA führt ein öffentlich zugängliches **Verzeichnis** über sämtliche vom jeweiligen Zahlungsmittelinstitut ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel.
- Der Inhaber eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels kann vom Zahlungsmittelinstitut **jederzeit die Rückzahlung** von dessen Nennwert **verlangen**.
- Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die bedeutsamen Zahlungsmittelinstiute. Das bedeutsame Zahlungsmittelinstitut muss einen Stabilisierungsplan erstellen. Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan und legt darin dar, wie die Sanierung oder Liquidation eines bedeutsamen Zahlungsmittelinstituts durchgeführt werden kann.



# Geldwäschereirechtliche Anforderungen

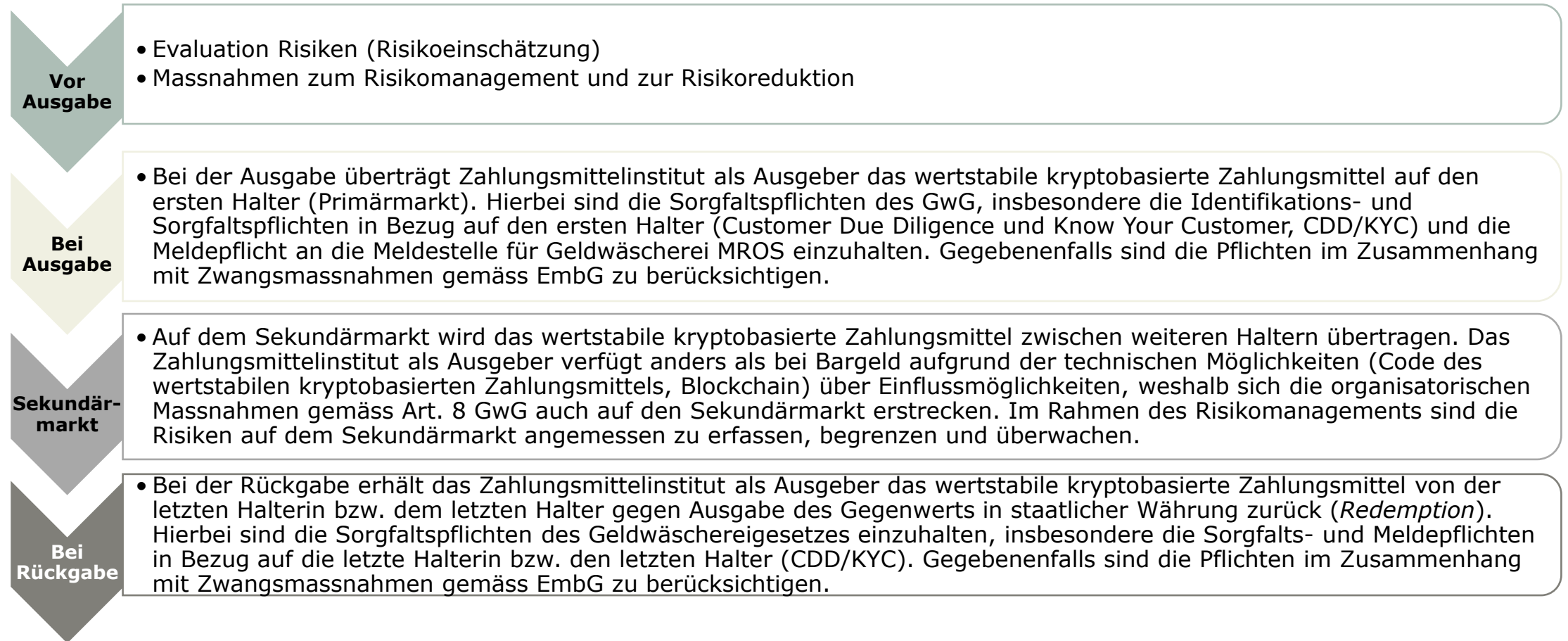
## Geldwäschereirechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

- Die Zahlungsmittelinstitute gemäss der neuen Regelung werden als Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz und Aufsicht der FINMA über die Einhaltung der Pflichten unterstellt.
- Diese Unterstellung der Zahlungsmittelinstitute erstreckt sich auf ihre gesamte Tätigkeit, einschliesslich der Tätigkeiten in Bezug auf kryptobasierte Vermögenswerte wie der neuen Kategorie der wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel.
- Geben sie ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel aus, müssen die Zahlungsmittelinstitute die Pflichten als zentrale Akteure beachten. Sie müssen somit vor der Ausgabe die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken evaluieren und die angemessenen Massnahmen zum Risikomanagement und zur Risikoreduktion für die gesamte Lebensdauer des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels erfassen. Dabei haben sie nach dem risikobasierten Ansatz vorzugehen.



# Geldwäschereirechtliche Anforderungen

**Über Lebenszyklus eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels hinweg ergeben sich folgende Pflichten für das Zahlungsmittelinstitut als Ausgeber:**





# Geldwäschereirechtliche Anforderungen

## Pflichten für das Zahlungsmittelinstitut als Ausgeber eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels auf dem Sekundärmarkt

- **Blacklisting:** Eine Blacklist ist eine Liste von Wallet-Adressen; Übertragungen an eine Wallet-Adresse auf der Liste sowie Übertragungen von einer Wallet-Adresse auf der Liste sind ausgeschlossen.
  - **Blocking:** Befindet sich die Adresse der Empfängerwallet auf der Blacklist, so wird die Transaktion nicht ausgeführt. Weitere/andere Transaktionen auf andere Wallet-Adressen bleiben möglich.
  - **Freezing:** Befindet sich die Adresse der Senderwallet auf der Blacklist, so wird die Transaktion nicht ausgeführt und das wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel auf dieser Wallet Adresse festgehalten.
  - **Aktualisierung:** Das Zahlungsmittelinstitut als Ausgeber des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels ist für eine den Risiken angemessen ausgestaltete Blacklist verantwortlich und hat Kriterien festzulegen (beispielsweise Kontrolle einer Wallet durch terroristische Organisationen).
- **Überwachung:** Das Zahlungsmittelinstitut als Ausgeber überwacht die Verwendung seines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels global und ergreift bei Bedarf die notwendigen Massnahmen (z.B. Einführung einer Transaktionslimite).
- **Blockieren, Einfrieren und Rücknahme:** Der Code des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels muss es dem Zahlungsmittelinstitut als Ausgeber ermöglichen, jederzeit eine Transaktion zu blockieren (Blockieren), das wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel auf einer Wallet-Adresse festzuhalten (Einfrieren) und dieses gegen den Willen der aktuellen Inhaberin bzw. des aktuellen Inhabers zurückzunehmen.
- Je nach Risikoeinschätzung: **weitergehende Massnahmen.**

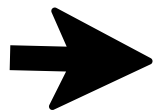
# **IV. Grundzüge: Krypto-Institut (Art. 51r VE-FINIG)**

## Allgemeines

### Als Krypto-Institut gilt, wer gewerbsmässig (Art. 51r VE-FINIG):

- a. für Kunden wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel (Art. 3 lit. j VE-FIDLEG) oder kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter (Art. 3 lit. k VE-FIDLEG) aufbewahrt;
- b. in eigenem Namen für Rechnung der Kunden mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt; oder
- c. für eigene Rechnung kurzfristig mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne dieser kryptobasierten Vermögenswerte stellt.

Ein Krypto-Institut darf keine Geschäfte, die ungedeckt sind, mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter tätigen.



Neue Bewilligungskategorie für Anbieter von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, insb. Tätigkeiten wie Verwahrung (inkl. Custodial Wallets und Staking-Dienste), Kundenhandel, Eigenhandel sowie Krypto-Exchange-Dienstleistungen).



# Allgemeines

- **Rechtsform:** Ein Krypto-Institut mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.
- **Aufgaben:** Das Krypto-Institut kann im Rahmen seiner Tätigkeit nach Art. 51r lit. b und c insbesondere entweder selber oder bei Dritten Kundenkonten zur Abwicklung des Handels mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter führen. Es darf dabei gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.
- **Mindestkapital:** Krypto-Institute müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein. Der BR regelt die Höhe des Mindestkapitals.
- **Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung:** Krypto-Institute müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen.
- **Rechnungslegung:** Die Vorschriften des BankG über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.
- **Ausländisch beherrschte Krypto-Institute:** Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.



# Regulatorische Anforderungen

## Aufbewahrung von kryptobasierten Zahlungsmitteln und Vermögenswerten (Art. 51y VE-FINIG)

- Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Art. 51r lit. a VE-FINIG ausüben, müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel oder die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter für die Kunden **jederzeit bereithalten**. Sie müssen diese zudem:
  - a. dem Kunden **individuell zuordnen**, oder
  - b. einer Gemeinschaft zuordnen, wobei klar ersichtlich sein muss, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Kunden zusteht.
- Sie müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel und die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter ihrer Kunden **getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren**.
- Der Beizug einer Drittaufbewahrungsstelle im Ausland ist zulässig, wenn die ausländische Drittaufbewahrungsstelle einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht. Der BR kann zusätzliche Anforderungen festlegen, wenn der Schutz der Kundeninteressen es erfordert.



# Regulatorische Anforderungen

## Staking-Dienstleistungen (Art. 51z VE-FINIG)

- Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Art. 51r lit. a VE-FINIG ausüben, können Dienstleistungen anbieten, bei denen kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter in einem verteilten elektronischen Register gesperrt werden und damit gegen Belohnungen einen Beitrag zu dessen Sicherheit und Funktionalität leisten (**Staking-Dienstleistungen**).
- Sie müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Sie ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Rechte der Kunden sowie zur Steuerung der dazugehörigen Risiken;
  - b. Sie klären die Kunden über die Form und die Modalitäten der Dienstleistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten und die Risiken im Zusammenhang mit den Dienstleistungen auf;
  - c. Die Dienstleistungen werden mit den Kunden vorgängig in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ausdrücklich geregelt.

# **IV. Exkurs: Geplante Revision des Finanzdienstleistungsgesetzes**



# FIDLEG

## **Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter**

Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter (Art. 3 Abs. 1 lit. I VE-FIDLEG) sind die folgenden für Kunden erbrachten Tätigkeiten:

1. der Erwerb oder die Veräußerung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter,
2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter zum Gegenstand haben,
3. die Verwaltung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter,
4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter beziehen,
5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter.



## FIDLEG

### **Pflichten bei der Erbringung von Dienstleistungen mit und dem Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter**

- Aufgrund ihres besonderen Charakters erscheint es nicht angebracht, kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter identisch zu behandeln wie Finanzinstrumente und damit das gesamte FIDLEG anzuwenden.
- Zwecks Sicherstellung eines angemessenen Kundenschutzes werden jedoch ausgewählte, als sachgerecht erachtete Vorschriften des FIDLEG auch für die Erbringung von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter als anwendbar erklärt
  - Angemessenheits- und Eignungsprüfung (Art. 11–14 FIDLEG);
  - Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17–19 FIDLEG);
  - Organisation (Art. 21–27 FIDLEG);
  - Interessenkonflikte (vgl. Art. 25–27 FIDLEG und Art. 24–30 FIDLEV);
  - Informationspflicht analog der Art. 8 und 9 FIDLEG.
- Es ist insbesondere unzulässig, die Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder danach anschließenden Durchführung gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeitern oder des Dienstleisters auszunützen oder Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten vorzunehmen (sog. Front- oder Parallel-Running).



## FIDLEG

### **Pflichten bei der Erbringung von Dienstleistungen mit und dem Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter**

- Wer in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter unterbreitet oder wer um Zulassung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter zum Handel auf einem DLT-Handelssystem ersucht, hat ferner grundsätzlich vorgängig ein Whitepaper zu veröffentlichen (vgl. Art. 71d VE-FIDLEG).
- Ausländische Whitepapers können vom BR analog der Regelung zum Basisinformationsblatt als gleichwertig anerkannt werden.
- Ausserdem muss Werbung für kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter denselben Anforderungen entsprechen wie für Finanzinstrumente.

**Whitepaper (Art. 71e VE-FINIG)**

- Das Whitepaper muss die für einen Entscheid des Erwerbers wesentlichen Angaben enthalten, namentlich:
  - a. wenn es **kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter** betrifft, Angaben über:
    1. den Anbieter oder die Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt;
    2. die Personen, die für die Ausgabe von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter verantwortlich sind, sofern die Personen identifizierbar sind;
    3. die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie;
    4. den anwendbaren Mechanismus für die Bestimmung des Werts der kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, sofern deren Wert durch den Bezug auf einen oder mehrere andere Vermögenswerte bestimmt wird.
  - b. wenn es **wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel** betrifft, Angaben über:
    1. das Zahlungsmittelinstitut, das die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgegeben hat;
    2. die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie;
    3. die Modalitäten der Aufbewahrung der Kundengelder;
    4. die Massnahmen nach Art. 8a GwG.

# **V. Fazit: Vision und Vernehmlassung**



## Fazit: Vision und Vernehmlassung

### Vision:

- Zahlungsmittelinstitut und Krypto-Institut als praxistaugliche Bankregulierung "light" nach internationalen Standards, welche innovative Geschäftsmodelle ermöglichen
- Swiss Stablecoins als neues, reguliertes Zahlungsmittel mit stabilem Wert

### Vernehmlassung:

- Vernehmlassung dauerte bis am **6. Februar 2026**
- Banking und Krypto-Industrie grds. positiv, fordert aber Anpassungen
- Warnungen vor Überregulierung, langen Bewilligungsverfahren und Swiss Finish
- Politik und Bundesverwaltung mit Fokus auf Integrität, Reputation und Geldwäschereibekämpfung
- FINMA setzt auf Kontrolle, Risikominimierung und Vorsicht

Zudem: Regulatorische Einschränkung für Anbieter aus der Schweiz durch MICAR




# Q&A

## Luca Bianchi

lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MBA,  
MAS UZH in Finance  
Partner

Tel. +41 58 200 39 56  
[luca.bianchi@kellerhals-carrard.ch](mailto:luca.bianchi@kellerhals-carrard.ch)

 Chambers, Legal500, IFLR1000,  
Lexology Index, Client Choice Award





# EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH  
GEGRÜNDET 1992

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich  
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

 Seminar

## Blockchain-Recht V

Update zu den neusten Entwicklungen und der geplanten Revision des Finanzinstitutsgesetzes

Leitung: Luca Bianchi

Dienstag, 10. März 2026, 09.15 – 16.40 Uhr, Lake Side und via Live-Stream



# Blockchain-Recht in der Schweiz

## **Blockchain-Recht in der Schweiz: Update zu den neusten Entwicklungen und der geplanten Revision des Finanzinstitutsgesetzes aus Sicht der Praxis**

Seit dem Inkrafttreten der DLT-Vorlage haben sich tokenisierte Finanzinstrumente in der Praxis stark entwickelt. Nun steht bereits die nächste Rechtsänderung vor der Tür, namentlich die geplante Revision des Finanzinstitutsgesetzes, welche zwei neue Bewilligungskategorien für Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute vorsieht. Kryptokredite, Zugang zu neuen Anlageklassen, die Entwicklung und Harmonisierung von Tokenisierungsstandards sowie Krypto-Derivate versprechen neue Höhenflüge der Blockchain-Industrie. Weiterhin nimmt die Blockchain-Adaption in der Finanzindustrie zu und immer mehr Finanzinstitute und professionelle Investoren steigen in das Kryptogeschäft ein. Im Blockchain-Recht finden sich zahlreiche Chancen, Hürden, Entwicklungen und Stolpersteine. Betreffend die neusten Entwicklungen im Blockchain-Recht auf dem neusten Stand zu bleiben, ist daher sehr wichtig. Die Tagung richtet sich an innovative Banken und Finanzinstitute, FinTech-Unternehmen, Technologie-Firmen, andere MarktteilnehmerInnen der Blockchain-Industrie, In-House-JuristInnen, RechtsanwältInnen, WirtschaftsprüferInnen und BeraterInnen.

### **Referierende**

- > Dr. Fabio Andreotti, Head of Legal, Bitcoin Suisse AG, Zug
- > Luca Bianchi, Rechtsanwalt, LL.M., MBA, MAS UZH in Finance, Partner bei Kellerhals Carrard, Zürich
- > Prof. Dr. Marco Dell'Erba, LL.M., Professor im Finanzmarktrecht an der Universität Zürich
- > Fabian Friedli, Rechtsanwalt, Head Regulation & Legal bei BX Digital und BX Swiss, Zürich
- > Dr. Sandro Germann, Rechtsanwalt, LL.M., Head Legal bei Sygnum Bank AG, Zürich
- > Dr. Jacques Iffland, Rechtsanwalt, Partner bei Lenz & Staehelin und Chairman der Capital Markets and Technology Association (CMTA), Genf
- > Dr. Michael Manz, Head Financial System & Financial Markets Division, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, Bern
- > Dr. Mercedes Nieto, Rechtsanwältin, Chief Compliance Officer (Europe) & Head Regulatory, Bitcoin Suisse, Zug & Vaduz
- > Matthias Obrecht, Head Supervision New Technologies, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern
- > Dr. Robert Oppenheim, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner bei Osborn Clark, Deutschland
- > Prof. Dr. Cornelia Stengel, Rechtsanwältin, Partnerin bei Kellerhals Carrard, Zürich
- > Andrea Vianelli, COO - Asset Management and Structuring Advisory, Laser Digital, Zürich

## **Programm**

- 09.15 - 09.20 Uhr Begrüssung  
*Luca Bianchi*
- 09.20 - 09.50 Uhr Aktuelle Entwicklungen aus Sicht der FINMA  
*Matthias Obrecht*
- 09.50 - 10.20 Uhr Krypto Lending, Yield Farming und Liquid Staking - Aktuelle Entwicklungen und Praxis  
*Sandro Germann*
- 10.20 - 10.50 Uhr Kaffeepause
- 10.50 - 11.20 Uhr Blockchain trifft Portfolio: Wie digitale Assets neue Anlageklassen schaffen  
*Robert Oppenheim*
- 11.20 - 11.50 Uhr Die Zulassung zum Handel von Token an der BX Digital  
*Fabian Friedli*
- 11.50 - 12.20 Uhr Nationale Tokenisierungsgesetze und international entwickelte Smart Contracts - Die Herausforderung einer gemeinsamen Grundlage für die Tokenisierung von Effekten  
*Jacques Iffland*
- 12.20 - 13.50 Uhr Mittagessen
- 13.50 - 14.20 Uhr Krypto-Derivate: Entwicklungen in Theorie und Praxis  
*Marco Dell'Erba, Andrea Vianelli*
- 14.20 - 14.50 Uhr Die geplante Revision des Finanzinstitutsgesetzes  
*Luca Bianchi*
- 14.50 - 15.20 Uhr Kaffeepause
- 15.20 - 15.50 Uhr Die Bewilligung als Krypto-Institut aus Sicht der Praxis  
*Fabio Andreotti, Mercedes Nieto*
- 15.50 - 16.35 Uhr Fireside-Chat zu aktuellen Hot Topics  
*Cornelia Stengel, Michael Manz*
- 16.35 - 16.40 Uhr Schlusswort  
*Luca Bianchi*

## **Seminar**

«Blockchain-Recht in der Schweiz: Update zu den neusten Entwicklungen und der geplanten Revision des Finanzinstitutsgesetzes aus Sicht der Praxis»

Dienstag, 10. März 2026

## **Ort**

Lake Side

Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich

Der barrierefreie Zugang zur Lokalität Lake Side ist vorhanden. Es stehen Behindertenparkplätze auf Anfrage zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dazu im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

## **Live Stream**

Das Seminar kann auch als Live-Stream gebucht werden.

## **Leitung**

Luca Bianchi, Zürich

## **Unterlagen**

Die Unterlagen werden digital und als Hardcopy abgegeben.

## **Kosten**

CHF 690.- inkl. Unterlagen

Bei der Teilnahme vor Ort sind die Pausenverpflegungen und das Mittagessen inbegriffen.

## **Anmeldeschluss**

Dienstag, 3. März 2026

## **Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt via Webseite des Europa Instituts: [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)



## **Auskünfte**

Auskünfte erteilt das Europa Institut an der Universität Zürich;

Tel. +41 44 974 04 00, [eiz@eiz.uzh.ch](mailto:eiz@eiz.uzh.ch)